



Drittes Entlastungspaket kommt

Maßnahmen der Regierung zur Krisenbewältigung

Viele Bürger machen sich wegen der starken Erhöhung von Lebenshaltungskosten und Energiepreisen Sorgen, die steigenden Belastungen nicht tragen zu können. Anfang September 2022 hat sich die Ampelkoalition entschlossen, mit einem dritten Entlastungspaket den Bürgern finanziell unter die Arme zu greifen, insbesondere denen, die zu den Ärmern in der Gesellschaft zählen. Die nachfolgenden Maßnahmen müssen noch den Bundestag und Bundesrat passieren.

Entlastung bei Stromkosten

Zur Senkung der Stromkosten soll eine Strompreisbremse eingeführt werden. Die Bürger sollen einen gewissen Basisverbrauch an Strom zu einem vergünstigten Preis erhalten. Ein zusätzlicher Stromverbrauch wird preislich nicht begünstigt. Die Strompreisbremse soll von Energiefirmen finanziert werden, die durch die Krise erhebliche Gewinne erzielen. Diese „Zufallsgewinne“ sollen durch eine Einigung auf europäischer Ebene abgeschöpft und zur Preisdämpfung genutzt werden. Die EU bevorzugt eine Preisobergrenze.

Einführung einer Gaspreisbremse

Neben der Strompreisbremse will die Bundesregierung eine Gaspreisbremse einführen. Bis zu 200 Milliarden Euro will die Bundesregierung in die Hand nehmen, um die hohen Energiekosten mit einer

Gaspreisbremse zu senken. Weg vom Tisch ist die umstrittene Gasumlage, die Verbraucherinnen und Verbraucher ab Oktober 2022 hätten zahlen sollen, um durch die Krise in Schieflage geratene Energieunternehmen wie Uniper zu stützen. Statt über die Gasumlage soll Energieunternehmen nunmehr durch staatliche Gelder geholfen werden. Dafür nimmt der Bund zusätzliche Kredite auf.

Bereits umgesetzt ist die Verringerung der Umsatzsteuer auf Gas und Fernwärme bis zum Frühjahr 2024 auf 7 Prozent.

Energiepreisbremsen nicht festgelegt

Eine Entlastung für Verbraucher soll durch Subventionierung eines Basisverbrauchs entstehen. Weder die Höhe des subventionierten Basisverbrauchs noch dessen Preis sind bisher festgelegt. Eine genaue Ausgestaltung der Strom- und Gaspreisbremse liegt noch nicht vor. Eine Expertenkommission ist beauftragt, entsprechende Vorschläge für die Strom- und Gaspreisbremse zu unterbreiten.

Bundeskanzler Olaf Scholz verspricht, dass die Strom- und Gaspreisbremsen dazu beitragen, dass „alle gut zurechtkommen und die Preise bezahlen können.“ Da die Preise über den Basisverbrauch nicht ermäßigt werden, sollen die Preisbremsen auch ein Anreiz zum Energiesparen bieten.



Sindermann
Investment e.K.



Liebe Leserin, lieber Leser,

fast alle Bundesbürger erhalten etwas aus dem 3. Entlastungspaket oder profitieren von den Steuerentlastungen im nächsten Jahr.

Für Millionen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verbessert sich der Mindestlohn. Für Mini- und Midijobber erhöhen sich die Verdienstgrenzen, für Studierende das BAföG.

Die vorgesehenen Maßnahmen der Regierung dienen dazu, die Lebensqualität in der krisengeschüttelten Zeit zu erhalten. Bleiben Sie zuversichtlich.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Alexander Sindermann B.A.
Sindermann Investment e.K.

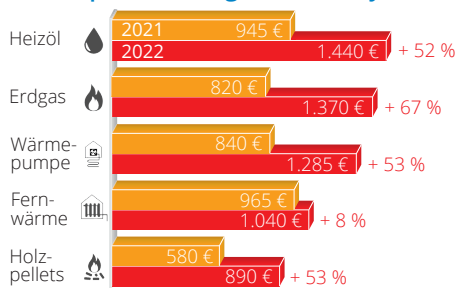
Das dritte Entlastungspaket mit Einzelmaßnahmen

für Wohngeld- und Sozialhilfeempfänger, Rentner, Studierende und Eltern

Heizkostenzuschuss

Nachdem die Bundesregierung seit Juli 2022 insgesamt 2,1 Millionen Menschen, Wohngeldempfänger, Auszubildenden und Studierenden im BAföG-Bezug, einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von mindestens 270 Euro für Wohngeld-Haushalte und 230 Euro für Auszubildende und Studierende zur Verfügung stellte, werden Wohngeldempfänger für die Zeit von September bis Dezember 2022 einen weiteren einmaligen Heizkostenzuschuss erhalten. Vorgesehen sind für eine Person 415 Euro, für zwei Personen 540 Euro und für jede weitere Person im Haushalt 100 Euro.

Durchschnittliche Heizkosten im Jahr für 70 qm-Wohnung nach Heizsystem



Quelle: heizspiegel.de (Stand 27.09.2022); für 2022 Prognose

Ausweitung des Wohngeldanspruchs

Zum 1. Januar 2023 ist eine Wohngeldreform geplant. Der Kreis der Wohngeldberechtigten soll durch ein neues, höheres Wohngeld für Geringverdiener von 620.000 auf zwei Millionen Anspruchsberechtigte steigen. Ein Heizkostenzuschuss für Wohngeldberechtigte wird dauerhaft in das neue Wohngeld-Plus integriert.

Energiepreispauschale für Rentner

Rentnerinnen und Rentner sowie Studierende und Auszubildende erhalten nunmehr Anfang Dezember 2022 eine einmalige Energiepreispauschale, Rentnerinnen und Rentner eine von 300 Euro, Studierende und Auszubildende eine von 200 Euro. Damit reagiert die Regierung auf die Kritik, die sie mit der Auszahlung der Energiepreispauschale zum 1. September 2022 nur für Beschäftigte ausgelöst hat.

Mehr Kindergeld

Ab 1. Januar 2023 wird das Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind auf 237 Euro monatlich erhöht, sodass das Kindergeld für das erste und zweite Kind um 18 Euro und für das dritte Kind um 12 Euro angehoben wird.

Höherer Kinderzuschlag

Familien mit niedrigen Einkommen können zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag erhalten. Der Höchstbetrag des Zuschlags wird ab 1. Januar 2023 auf 250 Euro erhöht, nachdem dieser zum 1. Juli 2022 um 20 Euro auf 229 Euro heraufgesetzt wurde.

Einführung eines Bürgergeldes

Zum 1. Januar 2023 wird das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld durch ein Bürgergeld abgelöst und etwa auf 500 Euro angehoben (bisher 449 Euro).

Midijobgrenze steigt auf 2.000 Euro

Ab 1. Januar 2023 werden Arbeitnehmer mit einem Bruttogehalt bis unter 2.000 Euro wegen der Ausweitung der Midijobgrenze durch Beitragsnachlässe zur Sozialversicherung entlastet.

Nachfolgeregelung für 9-Euro-Ticket

Der Bund will sich mit 1,5 Milliarden Euro an einem Nachfolge-Modell für das 9-Euro-Ticket beteiligen, sofern die Länder mindestens den gleichen Betrag zur Verfügung stellen. Bisher fanden die Länder keine einheitliche Lösung.

Steuerentlastungen für den Mittelstand

Sonderausgaben, Sparer-Pauschbetrag, Ausbildungsfreibetrag und Abschreibung

Mit den Maßnahmen des dritten Entlastungspakets werden überwiegend diejenigen unterstützt, die keine oder sehr geringe Steuerbelastungen haben. Für Steuerzahler legte Bundesfinanzminister Christian Lindner den Entwurf eines Jahressteuergesetzes vor. Neben Anpassungen an EU-Recht und Vorgaben zur weiteren Digitalisierung, enthält der Entwurf Steuererleichterungen für die Bürger.

Sonderausgabenabzug für Vorsorge

In diesem Jahr können 94 Prozent der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden. Dabei handelt es sich um Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur berufsständischen Versorgungseinrichtung und zur privaten Basis- oder Rürup-Rente. Nach bisheriger Rechtslage können jedes Jahr zwei Prozentpunkte mehr abgesetzt werden. Danach wären Altersvorsorgeaufwendungen ab 2025 voll absetzbar. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, wird nun der vollständige Sonderausgabenabzug auf das Jahr 2023 vorgezogen.

Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags

Der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro, für Verheiratete von 1.602 Euro, wurde 2008 eingeführt. Der Pauschbetrag verringert die zu versteuernden Einnahmen aus Kapitalanlagen, wie Zinsen und Dividenden. Ab 2023 beträgt der Sparer-Pauschbetrag 1.000 Euro, für Verheiratete und Lebenspartner 2.000 Euro. Hierdurch werden Sparer mit weniger Abgeltungsteuer belastet, die immerhin mit 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) mehr als ein Viertel der Zins- und Dividendeneinkünfte ausmacht. Bei einem zu erwartenden allgemeinen Zinsanstieg wächst der Kreis der von der Erhöhung des Freibetrags betroffenen Kapitalanleger.

Anhebung des Ausbildungsfreibetrags

Eltern, deren volljährige Kinder sich in einer Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, können ab 2023 für jedes ihrer nicht bei ihnen wohnenden Kinder einen Freibetrag von 1.200 Euro, bisher 924 Euro, vom Gesamtbetrag ihrer Einkünfte abziehen.

Homeoffice-Pauschale bis 1.000 Euro

Die Befristung der Homeoffice-Pauschale bis Ende 2022 wird aufgehoben. Ab 2023 soll die berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung bis zu 200 Tage (bisher 120 Tage) im Jahr weiterhin mit 5 Euro pro Tag bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro (bisher 600 Euro) pauschal abgesetzt werden können. Die Homeoffice-Pauschale führt zum Steuervorteil, wenn die Werbungskosten inklusive der Homeoffice-Pauschale den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 Euro übersteigen.

Mehr Abschreibung für Wohngebäude

Bisher werden Gebäude, die Wohnzwecken dienen und nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt wurden, nach § 7 des Einkommensteuergesetzes linear mit zwei Prozent abgeschrieben.

Ab 1. Januar 2024 wird der Abschreibungssatz auf drei Prozent für Wohngebäude erhöht, die nach dem 31. Dezember 2023 fertiggestellt werden. Durch die höhere Abschreibung verkürzt sich die Abschreibung von 50 Jahren auf 33 Jahre.

Inflationsausgleichsgesetz dämpft Folgen der Inflation

Minderung der Einkommensteuer für 2023 beschlossen

Die Inflation erreichte im September 2022 mit 10 Prozent ein Rekordniveau. „Es kann nicht sein, dass der Staat von der Inflation profitiert, während Familien nicht mehr wissen, wie sie mit ihrem Einkommen über die Runden kommen,“ betonte Bundesfinanzminister Christian Lindner.

Deshalb soll mit einem Inflationsausgleichsgesetz die mit der kalten Progression verbundenen schleichenden Steuererhöhungen gedämpft werden. Verschiedene steuerliche Maßnahmen, wie die Anhebung des Grundfreibetrags und die Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte nach rechts, reduzieren die Einkommensteuer.

Grundfreibetrag steigt

2023 steigt der Grundfreibetrag auf 10.632 Euro (bisher 10.347 Euro) und 2024 auf 10.932 Euro. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent soll 2023 ab 61.972

Euro (bisher 58.597) Euro und 2024 bei 63.515 Euro beginnen.

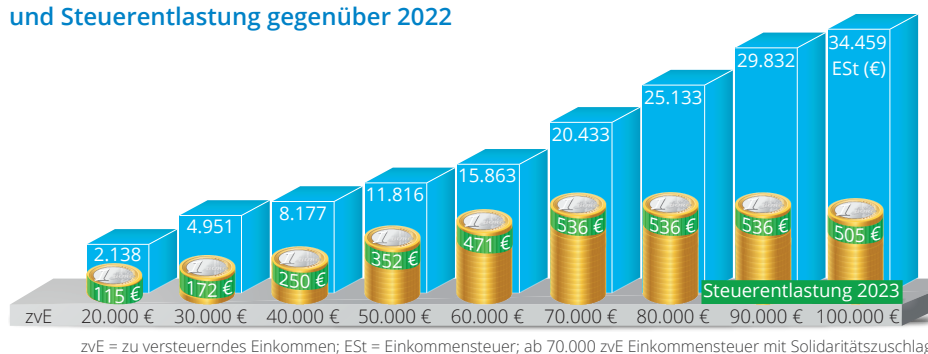
Kinderfreibetragserhöhung ab 2022

Der Kinderfreibetrag soll rückwirkend ab 1. Januar 2022 um 160 Euro auf 8.548 Euro angehoben werden. Die Aktualisierung des Einkommensteuertarifs führt 2023 für Alleinstehende zu einer steuer-

lichen Entlastung zwischen rund 100 und 500 Euro, abhängig vom zu versteuernden Einkommen des Steuerpflichtigen.

Die Steuerwerte basieren auf den voraussichtlichen Ergebnissen des im Herbst erwarteten Existenzminimumberichts und des Steuerprogressionsberichts und werden gegebenenfalls angepasst.

Einkommensteuer 2023 nach Grundtabelle (für Alleinstehende) und Steuerentlastung gegenüber 2022



Sozialversicherungsbeiträge steigen auf 40,45 Prozent

Höhere Beiträge für Besserverdienende, geringere für Midijobber

In den alten Bundesländern sind die Löhne 2021 um 3,31 Prozent gegenüber 2020 gestiegen. Dadurch steigen 2023 die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

In der Kranken- und Pflegeversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in allen Bundesländern von 58.050 Euro im Jahr (4.837,50 Euro im Monat) auf 59.850 Euro (4.987,50 Euro im Monat).

In der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern von 7.050 Euro auf 7.300 Euro, in den neuen Ländern von 6.750 Euro auf 7.100 Euro im Monat.

Arbeitnehmer, deren Bruttogehalt über der derzeitigen Beitragsbemessungsgrenze von 58.050 Euro liegt, müssen 2023 bis zu 260 Euro im Jahr mehr zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen. Berücksichtigt ist der voraussichtlich um 0,3 Punkte auf 1,6 Prozent steigende durchschnittliche Zusatzbeitrag. Mehrbeiträge bis zu 402,60 Euro (526,20 Euro in Ost) verlangen die Renten- und Arbeitslosenversicherung von Arbeitnehmern, deren Gehalt über der derzeitigen Beitragsbemessungsgrenze liegt.

Beitragssätze steigen auf 40,45 Prozent

Insgesamt steigen die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) 2023 von 39,95 Prozent voraussichtlich auf 40,45 Prozent.

Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung steigt auf 2,6 Prozent

Zur Arbeitslosenversicherung steigt der Beitragssatz, der nur für die beiden Jahre 2021 und 2022 gesetzlich auf 2,4 Prozent begrenzt wurde, auf 2,6 Prozent.

Höhere Beiträge für Selbstständige

Der Regelbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, den versicherungspflichtige Selbstständige zu zahlen haben, steigt 2023 in West um 19,53 Euro auf 631,47 Euro, in Ost um 26,04 Euro auf 611,94 Euro im Monat.

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherte Selbstständige müssen 2023 auch mehr aufbringen. Die Regelbemessungsgrenze für die Beiträge steigt auf 4.987,50 Euro (2022: 4.837,50 €) und die Mindestbemessungsgrundlage auf 1.131,67 Euro (2022: 1.096,67 €).

Geringere Beiträge für Midijobber

Mit der Anhebung des Mindestlohns ab 1. Oktober 2022 auf 12 Euro, wurde auch die Minijobgrenze auf 520 Euro und der sogenannte Übergangsbereich auf 1.600 Euro ausgeweitet. Arbeitnehmer mit einem Bruttogehalt über 520 Euro und unter 1.600 Euro im Monat werden als Midijobber bezeichnet. Midijobber zahlen geringere Sozialversicherungsbeiträge. Ab 1. Januar 2023 wird die Midijobgrenze auf 2.000 Euro angehoben.

Sozialversicherungsbeiträge* für Midijobber

Gehalt	ab Oktober 2022			ab Januar 2023		
	beitragspflichtig	Beiträge	Ersparnis	beitragspflichtig	Beiträge	Ersparnis
600 €	118,52 €	23,67 €	96,18 €	108,11 €	21,87 €	99,48 €
800 €	444,82 €	82,87 €	76,93 €	378,39 €	76,53 €	85,27 €
1.000 €	711,12 €	142,03 €	57,72 €	648,67 €	131,19 €	71,06 €
1.200 €	1.007,42 €	201,23 €	38,47 €	918,95 €	185,85 €	56,85 €
1.400 €	1.303,72 €	260,42 €	19,23 €	540,08 €	240,53 €	42,62 €
1.600 €	-	-	-	1.459,51 €	295,18 €	28,42 €
1.800 €	-	-	-	1.729,79 €	349,85 €	14,20 €

* Rentenvers. 9,3 %, Arbeitslosenvers. 1,2 % (2023: 1,3 %), Kranken- + Pflegevers. 9,475 % (2023: 9,625 %)

BAföG wird erhöht

Leistungen reichen nicht aus

Die Bundesregierung hat es nicht leicht, allen Bedürftigen so zu helfen, wie sie es sich wünschen oder es auch notwendig wäre. Mit der Reform der Bundesausbildungsförderung (BAföG) unterstützt die Regierung Studierende besser.

BAföG-Leistungen verändert

Studierende bekommen BAföG, wenn die eigenen finanziellen Mittel und die der Eltern zur Finanzierung der Ausbildung nicht ausreichen. Mit der 27. BAföG-Änderung erhöht die Bundesregierung die Leistungen zum Wintersemester 2022/2023 um 5,75 Prozent, hebt die Einkommensfreibeträge um 20,75 Prozent an und setzt die Altersgrenze für BAföG-Empfänger von 30 auf 45 Jahre hinauf.

Studierende oft von Armut betroffen

Nach einer Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes lebt fast jeder dritte Studierende in Armut. Vom Ziel, studieren zu können, ohne vom Geldbeutel der Eltern abzuhängen, ist die Bundesregierung leider noch weit entfernt.

Mieten höher als Wohnpauschale

Der „MLP Studentenwohnreport 2022“ zeigt, dass nur in zwei der 38 untersuchten Hochschulstädten die Durchschnittsmiete unterhalb der BAföG-Wohnpauschale von 360 Euro liegt. Das Deutsche Studentenwerk sieht eine weitere Erhöhung der Bedarfssätze als dringend notwendig an, damit Studierende auf dem Wohnungsmarkt eine bezahlbare Unterkunft finden.

BAföG Leistungen (€)	bisher	neu
Grundbedarf	427	452
Bei den Eltern wohnend	56	59
Nicht bei Eltern wohnend	325	360
KV/PV-Zuschuss	109	122
Kinderzuschlag	150	160
Höchstsat (nicht bei den Eltern wohnend)		
- unter 25 Jahre	752	812
- über 25 Jahre (eigenes Mitglied in KV/PV)	861	934
Anrechnungsfreies Monatseinkommen		
- des Studierenden	450	520
- der Eltern	2.000	2.415
Anrechnungsfreies eigenes Vermögen		
- unter 30 Jahre	8.200	45.000
- ab 30 Jahre		45.000

Geringere Förderung für E-Autos nach 2022

Umweltbonus für rund 1,4 Millionen Fahrzeuge

Der Erwerb von batteriebetriebenen Autos wird durch den Umweltbonus bezuschusst. Doch läuft die Kaufprämie für Elektro- und Hybridautos, an der sich Bund und Hersteller beteiligen, in der bisherigen Höhe zum 31. Dezember 2022 aus.

Bisher erhalten Käufer von E-Autos bis zu 9.000 Euro Förderung, bis zu 6.750 Euro für Hybrid-Fahrzeuge. Von Juli 2016 bis Juni 2022 wurde die Elektromobilität vom Bund mit 5,7 Mrd. Euro gefördert. Seit Beginn der Förderung bis Ende August 2022 gab es für rund 1,4 Millionen Fahrzeuge den Umweltbonus.

Umweltbonus ab 1. Januar 2023 gesenkt

Wirtschaftsminister Robert Habeck gab unlängst bekannt, dass der Umweltbonus ab Januar 2023 „konsequent auf Klima-

schutz“ ausgerichtet wird. Die Förderung wird ab 2023 auf E-Autos beschränkt, Plug-In-Hybridfahrzeuge werden nicht mehr bezuschusst. Der Bundesanteil für Elektroautos mit Nettolistenpreis bis zu 40.000 Euro beträgt statt 6.000 Euro nur 4.500 Euro, bei einem Listenpreis zwischen 40.000 und 65.000 Euro statt 5.000 Euro nur noch 3.000 Euro. Fahrzeuge mit einem Listenpreis über 65.000 Euro erhalten wie bisher keine Förderung. Zudem erhalten ab 1. September 2023 nur noch Privatpersonen die staatliche Förderung.

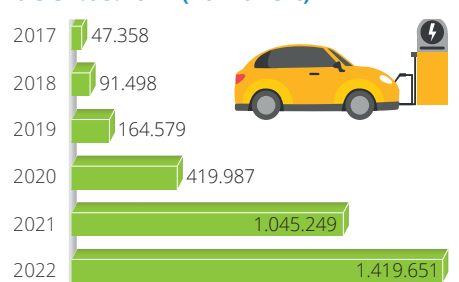
Ab 1. Januar 2024 weitere Absenkung

Weiter reduziert werden soll die staatliche Förderung ab 1. Januar 2024. Nur noch Käufer von reinen E-Autos mit einem Nettolistenpreis bis zu 45.000 Euro werden mit 3.000 Euro bezuschusst.

Zusätzlich zu den staatlichen Prämien soll es auch 2023 und 2024 einen Herstelleranteil geben, der wie bisher 50 Prozent der Bundesförderung betragen soll.

Für den Förderzeitpunkt ist das Datum der Fahrzeugzulassung maßgeblich.

Zahl der Anträge auf den Umweltbonus bis 31.08.2022 (kumuliert)



Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Magazin stellt Ihnen bereit



Sindermann
Investment e.K.

Herausgeber

Sindermann Investment e.K.
Alexander Sindermann B.A.

Hirschstraße 4
88161 Lindenberg

Tel: 08381/8307687
Fax: 08381/8307366

E-Mail: alexander@sindermann.finance
Web: www.finanzenberatung-sindermann.de

Kundeninformationen gemäß § 15 der Versicherungsvermittlungsverordnung

Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d, § 34f, § 34i Abs. 1 GewO

Meine Registrierungsnummer

Registernummer nach § 34d: D-OAPZ-V02RL-80
Registernummer nach § 34f: D-F-155-ARHY-34
Registernummer nach § 34i: D-W-155-AZ4G-75

Vermittlerregister

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon (0 180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde

IHK für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2, 80333 München

Schlichtungsstelle

Versicherungsbundsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Ombudsmann für private Kranken-/Pflegeversicherungen, Postfach 060222, 10052 Berlin.

Redaktion und Konzeption

SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24
82335 Berg

Tel.: 08151 / 287 98
Fax: 08151 / 286 66

E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
Web: www.schalloehr-verlag.de

Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut Schallöhr
HRB 163225 Amtsgericht München

Verantwortlich für den Inhalt: André Schallöhr

Fotoquellen & Illustrationen: SCHALLÖHR VERLAG GmbH; stock.adobe.com-© lassedesignen

Erscheinungstermin nächste Ausgabe: 10.04.2023
Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Alle Personenbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Nachdruck, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.